

Ergänzungsleistungen: Achtung bei Erbvorbezügen!

«Ich bin alleinstehende AHV-Rentnerin und habe meinem Sohn vor einem Jahr einen Erbvorbezug von CHF 150'000.00 für einen Hauskauf gewährt. Nun muss ich in eine Alterswohnung ziehen, kann das aber von meiner AHV-Rente nicht finanzieren. Über Vermögen verfüge ich nicht mehr. Ich habe mich für den Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Nun wurde mein Anspruch abgelehnt. Weshalb?»

Ein Erbvorbezug wird als freiwilliger Vermögensverzicht gewertet, weil keine gesetzliche Pflicht bestand, diesen zu leisten und dafür auch keine angemessene Gegenleistung erfolgte. Der Vermögensverzicht von CHF 150'000.00 wird von der Behörde im Zeitpunkt der Anmeldung für Ergänzungsleistungen als Vermögen angerechnet, obwohl dieses gar nicht vorhanden ist. Von diesem «fiktiven» Vermögen von CHF 150'000.00 wird der Freibetrag für Alleinstehende von CHF 30'000.00 abgezogen. Dies führt zu einem anrechenbaren Vermögen von noch CHF 120'000.00. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird durch einen Vermögensverzicht aber meist nicht «für immer» gehemmt: Der anzurechnende Betrag des Vermögensverzichts wird jährlich um CHF 10'000.00 vermindert (erstmal im zweiten Jahr nach dem Verzicht). Somit werden

in unserem Fall nochmals CHF 10'000.00 abgezogen, was ein Vermögen von CHF 110'000.00 ergibt. Es haben jedoch nur Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, die über weniger als CHF 100'000.00 verfügen. Da das berechnete Vermögen die Schwelle von CHF 100'000.00 überschreitet, wurde der Anspruch leider zu Recht abgelehnt. Eine neue Anmeldung im nächsten Jahr ist aufgrund der weiteren Reduktion um CHF 10'000.00 jedoch erfolgsversprechender. Wichtig zu wissen ist, dass der Zeitpunkt eines Vermögensverzichts keine Rolle spielt, da keine Verjährung eintreten kann. Die Anrechnung erfolgt zeitlich unbeschränkt und nicht nur für einen bestimmten Zeitraum vor der Anmeldung für Ergänzungsleistungen. Es werden also auch Vermögensverzichte, welche zehn oder mehr Jahre zurückliegen, berücksich-

tigt. Wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen abgelehnt, so bleibt nur noch die Sozialhilfe, wobei zuerst die Unterstützung der Verwandten, in erster Linie die eigenen Kinder, geprüft wird. Also Vorsicht bei Erbvorbezügen oder Schenkungen, da sie auch unangenehme Folgen für die eigentlichen Begünstigten mit sich bringen können.



**Selina Grass,
Rechtsanwältin und
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch